

Liestal, 18. Dezember 2018 / FKD, GS, Stabsstelle Gemeinden

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018-785
Motion	von Christof Hiltmann
Titel:	Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellen
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Mit dem Vorstoss wird verlangt, dass § 49 Absatz 3 Buchstabe d des Gemeindegesetzes aufgehoben wird. Gemäss dieser Bestimmung sind ablehnende Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom fakultativen Referendum ausgenommen.

Die erwähnte Bestimmung hat am 1.1.1996 Eingang ins Gemeindegesetz (GemG) gefunden, um die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung im kantonalen Gesetz wiederzugeben. Das Bundesgericht hatte nämlich in den 70er Jahren in zwei - notabene - basellandschaftlichen Fällen entschieden, dass Referenden gegen Ablehnungsbeschlüsse unzulässig sind. 1973 hat es in einem Reinacher Fall ausgeführt, dass die Initiative regelmässig dazu dient, etwas Neues zu schaffen, während mit dem Referendum dem Volk die Möglichkeit gegeben wird, eine vom Parlament beschlossene Neuerung abzulehnen (BGE 99 Ia 529). 1975 hat es in einem Muttenzer Fall betreffend beantragter Einführung des Einwohnerrats ausgeführt, dass unter einem Beschluss eine positive Entschliessung zu verstehen ist und dass das Referendum gegen negative Stellungnahmen der Gemeindeversammlung (Ablehnung des Antrags auf Einführung des Einwohnerrats) nicht zuzulassen ist (BGE 101 Ia 381). Zudem hat es ausgeführt, dass die basellandschaftliche, gemeindegeseztliche Ordnung des Initiativrechts bei der ordentlichen Gemeindeorganisation dann nicht befriedigt, wenn die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation verlangt wird. Diesem Mangel müsste aber allenfalls durch Änderung des Gesetzes begegnet werden (a.a.O. 383f.).

Diesen Ball hat der basellandschaftliche Gesetzgeber aufgenommen, und per 1.1.1996 die Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation eingeführt (§ 49a GemG). Dies ermöglichte neu, dass die Gemeindeversammlung nicht abschliessend ihre Abschaffung ablehnen kann, eben deren ablehnender Entscheid dem Referendum entzogen ist, sondern dass der Entscheid, ob Einwohnerrat oder nicht, zwingend und abschliessend an der Urne gefällt werden muss.

Weiter hat der Gesetzgeber per 1.1.2018 die generelle Initiativmöglichkeit in Gemeindeversammlungs-gemeinden eingeführt (§ 47a GemG) und so mit einem weiteren Element den Referendumsausschluss gegen ablehnende Beschlüsse, gerade bei solchen, die auf selbständigen Anträgen von Stimmberechtigten (§ 68 GemG) basieren, neutralisiert.

Schliesslich besteht seit dem 1.1.2012 die Möglichkeit für die Gemeinden, die Schlussabstimmung über ein Gemeindeversammlungstraktandum nicht an der Versammlung, sondern an der Urne durchzuführen (§ 67a GemG), was ein weiteres gesetzliches Element ist, den Referendumsau-

schluss bei Ablehnungsbeschlüssen auszuschliessen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Referendum gegen ablehnende Beschlüsse ausgeschlossen ist und dass das Gemeindegesetz drei Möglichkeiten zur Verfügung stellt, ablehnende Gemeindeversammlungsbeschlüsse an die Urne zu bringen (§§ 47a, 49a und 67a GemG).

Aus diesen Gründen wird beantragt, den Vorstoss abzulehnen.